

Merkblatt garantiert traditionelle Spezialitäten

gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143¹

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Informationen betreffend die Möglichkeit, die Namen traditioneller Erzeugnisse durch Eintragung in ein EU-Register unionsweit unter Schutz zu stellen (Begriffserläuterungen, Darstellung des Verfahrens, Hinweise zum Schutzzumfang).

1. Allgemeine Informationen zur Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität.....	2
2. Für welche Produkte gilt die Verordnung?	2
3. Kriterien für die Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität.....	2
3.1. Anforderungen an das Produkt.....	2
3.2. Anforderungen an den Namen des Produktes	3
4. Wer kann den Antrag stellen?	3
5. Antragsunterlagen.....	4
6. Verfahren	4
6.1. Nationale Phase	5
6.2. Unionsphase.....	5
7. Änderung der Produktspezifikation	6
8. Schutzzumfang.....	6
9. Kennzeichnung	7
10. Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation	8
11. Löschung der Eintragung.....	8
Beilage 1	10

¹ Verordnung (EU) 2024/1143 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1151/2012, Amtsblatt L 2024/1143.

1. Allgemeine Informationen zur Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität

Die Verordnung (EU) 2024/1143 (im folgenden "Verordnung" genannt) sieht vor, dass für traditionell hergestellte Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ein unionsweiter Schutz erlangt werden kann. Die Unterschutzstellung erfolgt, indem der Name in ein von der Europäischen Kommission verwaltetes Unionsregister eingetragen wird.

Grundlage des Schutzes ist eine Produktspezifikation, die das Erzeugnis definiert und das Herstellungsverfahren für alle Hersteller, die den geschützten Namen verwenden wollen, verbindlich festlegt.

2. Für welche Produkte gilt die Verordnung?

Die Verordnung ist nur auf bestimmte Produktgruppen anwendbar, nämlich auf

- die zum **menschlichen** Verzehr bestimmten und in Anhang I des AEUV genannte landwirtschaftlichen Erzeugnisse und
- die Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß dem Anhang II der Verordnung.

(Siehe im Einzelnen Beilage 1 zu diesem Merkblatt).

3. Kriterien für die Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität

3.1. Anforderungen an das Produkt

Das Erzeugnis, dessen Name geschützt werden soll, muss

- eine traditionelle Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweisen, die der traditionellen Praxis für das betreffende Erzeugnis entspricht, oder
- aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt werden.

„Traditionell“ bedeutet, dass das Erzeugnis in dieser Art und Weise während eines Zeitraums von mindestens 30 Jahren unter dem zu schützenden Namen in der EU auf dem Markt ist. Dies ist im Eintragungsverfahren nachzuweisen.

3.2. Anforderungen an den Namen des Produktes

Um eingetragen werden zu können, muss der Name des Erzeugnisses entweder

- traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden sein, wie etwa „Mozzarella“ (ein Käse) oder „Kriek“ (ein Bier), oder
- die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen (zum Beispiel „Heumilch“).

Ein Name kann nicht eingetragen werden, wenn er nur allgemeine Angaben, die für eine Reihe von Erzeugnissen verwendet werden, oder in besonderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelte Angaben wiedergibt.

4. Wer kann den Antrag stellen?

Ein Antrag auf Eintragung in das Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten kann nur von einer **antragstellenden Erzeugervereinigung** gestellt werden. Eine antragstellende Erzeugervereinigung ist

- ungeachtet ihrer Rechtsform, ein Zusammenschluss aus Erzeugern desselben Erzeugnisses, dessen Name zur Eintragung vorgeschlagen wird, oder
- ein Einzelerzeuger, wenn die betreffende Person der einzige Erzeuger ist, der einen Antrag einreichen möchte.

Eine Erzeugervereinigung wird auf Initiative der Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses errichtet. Sie muss transparent und diskriminierungsfrei tätig werden, demokratisch organisiert sein und von ihren Mitgliedern kontrolliert und überwacht werden. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht vorgeschrieben; in der Praxis hat sich aber die Form des Vereins bewährt.

5. Antragsunterlagen

Der Antrag muss den **Namen und die Anschrift der antragstellenden Erzeugervereinigung** sowie die Produktspezifikation enthalten. Für die Produktspezifikation ist das **Formblatt** gemäß Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26² zu verwenden.

Die **Produktspezifikation** hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, der eingetragen werden soll, in den geeigneten Sprachfassungen;
- Beschreibung des Erzeugnisses;
- Beschreibung des von den Erzeugern einzuhaltenden Herstellungsverfahrens;
- Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen.

Die Produktspezifikation kann auch Kennzeichnungsvorschriften enthalten.

Dem Antrag sind zudem die zur Überprüfung der Angaben erforderlichen **Belegmaterialien** anzuschließen.

Wichtig: Die Vorgaben, die in die Produktspezifikation aufgenommen werden sollen, müssen unter den Herstellern abgestimmt werden, da andernfalls im Eintragungsverfahren mit Einsprüchen und gegebenenfalls der Ablehnung des Eintragungsantrages zu rechnen ist. Zum Verfahren siehe Punkt 6.

6. Verfahren

Das Prüfungs- und Eintragungsverfahren gliedert sich in eine nationale Phase und eine Unionsphase.

² Durchführungsverordnung (EU) 2026/26 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1143 in Bezug auf Eintragungen, Änderungen, Löschungen, die Durchsetzung des Schutzes, die Kennzeichnung und Mitteilungen im Zusammenhang mit geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 in Bezug auf geografische Angaben im Weinsektor und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) 668/2014 und (EU) 2021/1236, Amtsblatt L 2025/26.

6.1. Nationale Phase

Die Antragsunterlagen sind beim Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG), Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, einzureichen (am besten elektronisch unter <https://tforms.bavg.gv.at/antrag-auf-eintragung>).

Das BAVG **prüft die Schutzfähigkeit der Bezeichnung** und führt ein **Einspruchsverfahren** durch: Dazu werden die Antragsunterlagen auf der Webseite des BAVG³ veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von einem Monat kann jede Person mit einem berechtigten Interesse und Wohnsitz oder Sitz/Niederlassung in Österreich gegen die Unterschutzstellung der jeweiligen Bezeichnung schriftlich Einspruch erheben.

Kommt das BAVG nach Abschluss des Einspruchsverfahrens zu einem positiven Prüfungsergebnis, veröffentlicht es die Spezifikation auf derselben Webseite in elektronischer Form und übermittelt den Antrag an die Europäische Kommission.

6.2. Unionsphase

Auf EU-Ebene folgt ein weitgehend formales **Prüfungsverfahren durch die Europäische Kommission**. Die Kommission prüft, ob der Antrag den Vorgaben der Verordnung entspricht. Im Rahmen dieser Prüfung können sich auch Rückfragen der Kommission an die nationale Behörde (das BAVG) ergeben, die gegebenenfalls auch Änderungen und Klarstellungen in der Produktspezifikation erfordern.

Kommt die Kommission ebenfalls zu der Auffassung, dass es sich um eine schutzfähige Bezeichnung handelt, wird die Produktspezifikation im Amtsblatt C der Europäischen Union zur Durchführung eines (weltweiten) **Einspruchsverfahrens** veröffentlicht. Ab diesem Veröffentlichungszeitpunkt läuft für Verkehrsteilnehmer aus den anderen Mitgliedstaaten beziehungsweise aus Drittstaaten die Einspruchsfrist auf Unionsebene (**drei Monate**).

Der Einspruch kann auf folgende Gründe gestützt werden:

- die vorgeschlagene Eintragung ist nicht mit der Verordnung vereinbar oder
- die Eintragung des Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens auswirken.

³ <https://www.bavg.gv.at/qualitaetsregelungen/garantiert-traditionelle-spezialitaet-gts>

Eine bloße Behauptung der Einspruchsgründe reicht jedoch nicht, die Gründe müssen nachvollziehbar dargelegt werden.

Im Falle eines Einspruchs fordert die Kommission zunächst die betroffenen Mitgliedstaaten auf, zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet die Kommission gemeinsam mit den Vertretern der Mitgliedstaaten über die Eintragung.

Wird **kein Einspruch** eingelegt oder kommt es bei einem Einspruch zu einer positiven Entscheidung, erlässt die Kommission eine Durchführungsverordnung zur Eintragung der Bezeichnung und trägt sie in das Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten⁴ ein. Die Durchführungsverordnung wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Teil L, veröffentlicht und tritt 20 Tage ab der Veröffentlichung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Schutz.

7. Änderung der Produktspezifikation

Ergibt sich nach der Eintragung der Bezeichnung der Bedarf auf eine Änderung der Produktspezifikation (zum Beispiel wegen geänderter Produktionsbedingungen), ist ein formales Änderungsverfahren durchzuführen. Der Antrag dafür kann von einer Erzeugervereinigung des Erzeugnisses mit der eingetragenen garantiert traditionellen Spezialität beim BAVG eingereicht werden. Ein berechtigtes Interesse an der Änderung ist nicht erforderlich.

Die Änderung ist mit dem Formblatt in Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 zu beantragen. Das Verfahren zur Änderung entspricht dem Eintragungsverfahren.

8. Schutzzumfang

Die eingetragenen Namen werden geschützt gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der geschützte Name übersetzt ist, und gegen

⁴ eAmbrosia:<https://ec.europa.eu/agriculture/eambrosia/geographical-indications-register/tsg>

alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen könnten. Dieser Schutz ist von den nationalen Behörden im Rahmen der Marktkontrollen sicherzustellen.

Der Schutz gilt auch für Waren, die mit Mitteln des Fernabsatzes, etwa im elektronischen Geschäftsverkehr, verkauft werden.

Der Schutz einer eingetragenen Bezeichnung ist zeitlich unbegrenzt. Allerdings kann die Bezeichnung unter bestimmten Bedingungen wieder gelöscht werden (zur Löschung siehe Punkt 11).

Die geschützten Bezeichnungen dürfen daher nur für Produkte benutzt werden, die der Produktspezifikation entsprechen. Allerdings darf der eingetragene Name von jeder natürlichen oder juristischen Person verwendet werden, die ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.

Die Mitgliedschaft in der antragstellenden Erzeugervereinigung ist also keine Voraussetzung für die Verwendung der geschützten Bezeichnung. Die Herstellung ist auch nicht auf den Mitgliedstaat beschränkt, aus dem der Eintragungsantrag stammt. Das Erzeugnis kann überall hergestellt werden, sofern dies nach den Vorgaben der Produktspezifikation erfolgt und dies auch kontrolliert wird.

9. Kennzeichnung

Wird ein Erzeugnis mit dem eingetragenen Namen und damit als garantiert traditionelle Spezialität vermarktet, muss in der Kennzeichnung und im entsprechenden Werbematerial auch das Unionslogo der garantiert traditionellen Spezialität angegeben werden. Der Name und das Unionslogo müssen im selben Sichtfeld erscheinen. Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ oder die entsprechende Abkürzung „g.t.S.“ kann ebenfalls in der Etikettierung erscheinen, es besteht dafür aber keine Verpflichtung.

Die Verwendung des Unionszeichens, der Angabe oder Abkürzungen ohne gleichzeitige Nennung der eingetragenen Bezeichnung ist unzulässig.

Die Kennzeichnung von Produkten, die Erzeugnisse mit garantiert traditioneller Spezialität als Zutat enthalten, ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27⁵ geregelt.

10. Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation

Die Einhaltung der in der Produktspezifikation festgelegten Produktionsweise ist in Österreich durch akkreditierte Produktzertifizierungsstellen zu kontrollieren. Die Bezeichnung darf daher nur von Herstellern verwendet werden, die einen Vertrag mit einer dieser Produktzertifizierungsstellen haben und sich deren Kontrolle unterziehen.

Die Einhaltung der Produktspezifikation kann durch eine Bescheinigung, die jeder kontrollierte Erzeuger erhält, nachgewiesen werden.

11. Löschung der Eintragung

Die Erzeuger des unter der garantiert traditionellen Spezialität vermarkteten Erzeugnisses können die Löschung der eingetragenen Bezeichnung ohne Angabe von Gründen beantragen.

Eine Löschung ist außerdem auf Antrag der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats möglich. Dieser Löschantrag ist (nur) aus zwei Gründen möglich:

- die Einhaltung der Produktspezifikation kann nicht mehr gewährleistet werden;
- mindestens in den vorangegangenen sieben aufeinanderfolgenden Jahren wurde kein Erzeugnis unter der garantiert traditionellen Spezialität in Verkehr gebracht.

Für den Antrag auf Löschung ist das Formblatt gemäß Anhang XIV beziehungsweise Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 zu verwenden.

⁵ Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 664/2014, Amtsblatt L 2025/27.

Das Lösungsverfahren entspricht dem Eintragungsverfahren. Bei einem Einspruch gegen eine Löschung muss darlegt werden, dass der eingetragene Name für die Geschäfte des Einspruchsführers nach wie vor von Belang ist.

Die Entscheidung über die Löschung wird im Amtsblatt L veröffentlicht.

Beilage 1

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEUV:

- Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
- Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
- Klasse 1.3. Käse
- Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)
- Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)
- Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
- Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus
- Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1143:

- a) Fertigmahlzeiten,
- b) Bier,
- c) Schokolade und Nebenprodukte,
- d) Backwaren,
- e) feine Backwaren,
- f) Süßwaren,
- g) Kleingebäck,
- h) Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten,
- i) Teigwaren,
- j) Salz,
- k) kohlenstoffhaltiges Wasser,
- l) Kork.